

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Ueber das bevorstehende Auflagensystem der helvetischen Republik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert vier und achtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwoch den 17. October 1798.

Über das bevorstehende Auflagensystem der helvetischen Republik.

Man sagt, der Plan des Auflagensystems für das bevorstehende Jahr, der unserer Constitution gemäß vom Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räthen mußte vorgeschlagen werden, sei nun zum zweitenmal vom grossen Räthe angenommen, vom Senat aber verworfen worden; man sagt der Finanzminister, der diesen Plan für das Resultat seines Nachdenkens und der sorgfältigen Arbeiten von 3 Monaten ansieht, und unter den gegenwärtigen Umständen keinen andern oder bessern ausführbar glaubt — verlange seine Entlassung.

Da — wie es sich hieraus ergiebt — die Meinungen der Gesetzgeber über das vorgeschlagne Auflagensystem so ungleich sind, müste es in der That wichtig seyn, auch die Urtheile sachkundiger und aufgeklärter Patrioten außer den gesetzgebenden Räthen zu hören; allein das wird unmöglich, weil der Plan selbst nicht bekannt geworden, und alle Debatten darüber in geheimen Sitzungen stattfanden.

Wir begreissen in der That, den Endzweck und Nutzen dieses Geheimnisses nicht; wir glauben vielmehr die starksten Gründe aufstellen zu können, um deren willen die Diskussionen über Auflagen, öffentlich geführt werden sollten. Wir behalten uns die Auseinandersetzung derselben auf ein andermal vor, denn heute möchten wir gern über die Sache selbst ein Wörtchen sprechen.

Natürlicherweise kann es nur ein gewagtes Wörtchen seyn, da wir, wie billig, den Plan so wenig als die Verhandlungen der beiden Räthe darüber kennen; allein wir haben glücklicher Weise in der allgemeinen Zeitung (die im Rufe steht, mitunter sehr zuverlässige Correspondenten zu haben) einige Winke gefunden, die uns Stoff zu ein paar Bemerkungen geben.

Die allgemeine Zeitung sagt:

„Das verworfene Auflagensystem soll, wie man sagt, aus folgenden Artikeln bestehen: 1. Laxe der

Kapitalisten, 2 vom 1000; 2. der liegenden Güter, 2 vom 1000; 3. der Häuser, 1 vom 1000; 4. Getränke in Wirths- und Schenkhäusern, 4 vom 1000; 5. Handänderung, 1 vom 100; 6. Erbschaften von Seitenlinien und Schenkungen nach ihrer Verschiedenheit, 1/2 bis 5 vom 100; 7. Siegelgelder; 8. Steuer; 9. Gerichtsgebühren; 10. Handelsabgaben, 1/4 vom 100 alles Verkaufs; Commissaire und Banquiers, 1 vom 100 des Gewinns; 11. Luxus: a) mehrere Diensthöfen, b) Pferde und Kutschen, c) Jagd- und Luxushunde, von jedem 4 Franken; 12. Kaufhaussollstätt- und Brückengelder. — Alle Einnahmen würden berechnet auf 13,800,000. Schweizerfranken.“

Nun dürfte unsere Meinung, wenn wir eine solche in einem der beiden Räthe vorzutragen gehabt hätten, etwa folgende gewesen seyn.

Wenn von Annahme eines Auflagensystems die Rede ist, so giebt es gewisse Hauptgrundsätze, nach denen dasselbe erwogen und beurtheilt werden muß.

1) Ist es Grundsatz, daß die öffentlichen Auflagen mit den öffentlichen Bedürfnissen in Verhältniß stehen. Ob nun in dem vorgelegten Plan eine genaue, und wo diese nicht möglich war, annähernde Berechnung der Bedürfnisse enthalten war — kann ich nicht wissen; sollte sie gefehlt haben, so ist zwar nicht zu zweifeln, der Finanzminister werde diese Arbeit mit der ihn eigenen Genauigkeit und Sorgfalt haben vorangehen lassen, aber das Direktorium wäre aufzufordern, in der Folge ohne anders diese wesentlichen Berechnungen der Gesetzgebung mitzutheilen.

2) Ist es Grundsatz, daß die Auflagen alle Arten des Vermögens umfassen, damit alle Bürger, ihr Vermögen sei, welches es wolle, in möglichster Gleichheit zu den Staatsbedürfnissen beitragen. In den gegenwärtigen Finanzsystem finde ich diesen Grundsatz beobachtet; denn das Grundvermögen, wie das Leben, die uns Stoff zu ein paar Bemerkungen geben

stehende Kapital- und Industrievermögen, sind nach möglichst ähnlichem Maassstabe, gleich belegt.

3) Es ist ferner Grundsatz, daß blos der reine Ertrag belegt werde; denn werden auch die Kosten in Erwerbung jeder Art des Vermögens in Anschlag

gebracht und faktiert, so wird alle Produktion, aller Erwerb erschwert und der Nationalreichtum und Nationalwohlstand werden in ihrer Quelle gehemmt. In dem vorliegenden Finanzsystem bezahlt nur der reine Ertrag, die Handelslaxe ausgenommen bei; dieser wird aber dem Druck durch den geringen Maassstab der Laxe vorgebeugt; auch würde die Ausmittheilung des reinen Ertrags hier besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn; wenn jeder Handelsmann den reinen Ertrag seines Erwerbs angeben müßte, wie könnte da sein Credit bestehen?

4) Ist es ferner Grundsatz, daß der reine Ertrag nicht zu stark belegt werde. Hier ist er es nicht; denn 2 vom Tausend nach Abzug der Schulden vom Grund-eigenthum und Kapitalvermögen; eins vom Tausend von den Häusern sind gewiß nicht zuviel.

Damit man aber nicht noch mehr bezahlen müsse, war es nöthig, daß noch andere Gegenstände und Geschäfte mit Abgaben belegt werden, damit die zu den öffentlichen Bedürfnissen nöthige Summe herausgefunden werde. Daher das Stempelpapier, die Laxe auf die Collateral-Erb-schaften, auf die Käufe, auf den Detailverkauf des Weins, daher die Abgaben auf Luxussachen. Von dieser Art Abgaben sind die die besten, welche die unmerklichsten sind. Die Laxe auf Stempelpapier ist gering, und wirft doch vieles ab. Collateralerbschaften sind eine Art gefundenes Geld für die Erben; eine solche Laxe ist keineswegs schwerlich. Die Laxe auf Käufe ist es schon mehr, und erinnert wirklich an die alten Ehrschäze; aber man beliebe zu erwägen; erstens: Daß Käufe grosse Geschäfte sind, und jeden Bürger nicht oft treffen, oder doch nur diejenigen, die aus Kaufen und Verkaufen einen Handel machen, und dann ist es billig, daß ihr Profit von dem Staat in Ansatz gebracht werde; dann erwäge man zweitens, daß die Ehrschäze darum so odios waren, weil sie einzelnen entrichtet wurden, und vielleicht eine Art Hass und Neid gegen die beziehende Person dabei obwaltete; nun aber entrichtet man diese Laxe dem Vaterland zum Schutz seiner Person und seines Eigenthums.

Was dann die Erhebung der Abgaben betrifft, so muß nach den Grundsätzen, diese so geschehen, daß keine Art Willkür, keine Hausuntersuchungen statt finden. Diesen Grundsätzen wird in dem Finanzsystem entsprochen. Denn die Erhebung erfolgt mittelst unparteiischer Schatzung oder mittelst eigner Erklärung. Hier ist weder Willkür noch irgend einer inquisitorialen Hausuntersuchung Raum gelassen.

Dies Abgabensystem entspricht also im Ganzen den wesentlichen Forderungen einer weisen Staatsökonomie. Wenn es aber auch Fehler und Mängel hat, so bedenke man, daß es das Schicksal aller möglichen Abgabensysteme ist, daß sie einzig durch die weise Benutzung der Erfahrung allmählig vervollkommen werden können, daß gleich Anfangs ein tadelloses fodern, etwas

Unmögliches fodern heißt; man bedenke besonders, daß bei einem Volk, welches bisher keine direkten Abgaben bezahlt hat, das erste Auflagenystem — so äußerst gelind es in Verhältniß mit allen übrigen europäischen ist — stets einen widrigen Eindruck machen und — wenn es auch der vollkommenste Plan wäre — bei dem so äußerst ungleichen Wohlstand und Volksbildung, die in Helvetien herrschen, stets eine Menge Reclamationen entstehen müssen, bis ein solcher Plan durch Erfahrung verbessert, bewahrt und durch Gewohnheit beliebt wird.

Wenn hier und da der neue Auflagenplan den Begriffen und Wünschen des Volks nicht entsprechen sollte, so steht es jedem Gesetzgeber und jedem aufgeklärten Freunde des Vaterlands zu, das Volk zu lehren:

Daß die beste Konstitution nicht die ist, in der man am wenigsten bezahlt, sondern die, welche die Menschenrechte, das ist, die Freiheit, die Person und das Eigenthum eines Jeden am besten und sichersten schützt: daß weder in den ehemaligen Demokratien, noch in den Aristokratien, noch in den unterthänigen Landen Freiheit, Person und Eigenthum gesichert waren: nicht in den Demokratien, wo in tumultuarischen Landsgemeinden Völksführer nach ihrem Privatinteresse oder Leidenschaften, den blinden Volkshaufen zu den verderblichsten Beschlüssen leiteten, wo man nicht durch Verdienste, sondern entweder durch kriechendes Betragen gegen das Volk, oder durch das blinde Coos, durch Pfaffenranken, oder gar durch schändliches Preisbieten auf jeden stimmfähigen Kopf, zu den Uemtern sich erhob: konnte da ächte Freiheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums statt finden? auch nicht in Aristokratien, wo man nicht durch Verdienst, sondern durch Geburt entweder zu allem gelangen konnte, oder von allem ausgeschlossen war, wo eine einzige Klasse alle anderen willkürliche beherrschte, bedrückte, in roher Unwissenheit und Herabwürdigung erhielt; und blos aus Furcht sich nicht alles erlaubte, wozu sie sich ein Recht beimaas. Auch in den ehemaligen unterthänigen Landen konnte keine Sicherheit der Personen und des Eigenthums existiren, wo Jeder der Willkür der Landvögte Preis gegeben war, wo mit der Gerechtigkeit ein schändlicher Handel getrieben ward, wo Gemeinden und Partikularen durch Prozeßiersucht fast gänzlich ruiniert waren.

Aber in unserer Konstitution, wenn sie durch den Patriotismus und die Festigkeit des gesetzgebenden Corps für Ausartung bewahrt, und der Vollkommenheit immer näher gebracht wird; in unserer Konstitution findet wahre Freiheit Platz.

Sie hält das Mittel zwischen tumultuarischen, züglosen Demokratien und aristokratischer Willkür.

Das Volk thut da nur, was es wohl thun kann; es berathschlagt nicht, wozu es nicht fähig ist, es wählt nur, und wann es gut wählt, nur die Rechts-

schaffensten und Einsichtsholsten, die sich über sein Wohl berathen, die nicht seinen blinden Vorurtheilen huldigen, sondern sein wahres Interesse, wenn es auch für den Augenblick dasselbe nicht erkennen sollte, befürfern; in unserer Konstitution findet keine Volkstagschung mehr statt: durch alle Mittel des Unterrichts der, sobald einmal Geld da ist, in Thätigkeit gesetzt werden wird, wird das Volk einmal fähig werden. Wahrheit selbst einzusehen. Einsichten zu haben, wahre Freiheit von unächter zu unterscheiden; in unserer Konstitution kann jeder zu allem gelangen, ist von nichts ausgeschlossen: unbegrenzte Handels- und Erwerbsfreiheit findet Platz.

Jeder Gesetzgeber belehre darüber das Volk nach Maßgabe seines Einflusses; er zeige ihm, was es in jeder Rücksicht an Freiheit gewinnt gegen den geringen Geldbeitrag, den es dagegen entrichten muss: er belehre es, daß es der Freiheit nicht würdig wäre, wenn es sich weigerte, diese Opfer dem Vaterlande gegen die unschätzbarer Güter der Erhaltung der Konstitution, und daher des vollen Genusses der Menschenrechte und ächter Freiheit darzubringen.

Aber wäre das Finanzsystem noch viel mangelhafter und drückender als es wirklich ist, so hätte ich zwei grosse Beweggründe den Gesetzgebern vorzutragen, die ich jetzt nur denjenigen, welche wirklich das Mangelhafte und Drückende — gegen meine Überzeugung — darinn finden, zur Beherzigung empfehlen will.

Ich frage euch, B. Gesetzgeber, ist das Vaterland nicht wirklich in Gefahr? Werdet einen Blick umtuech; hier schethüre leere Magazine, dort erschöpfe Kisten, eine gänzliche Creditlosigkeit des Staates in und außer seinen Grenzen; nach der höchst unglücklichen, ich darf sagen leichtsinnigen Suspension der diesjährigen Beobachten, eine heisshungige, mit Recht missvergnügte Geistlichkeit; seit sechs Monaten rastlos arbeitende durch ganz Helvetien unbezahlte Autoritäten; eine in allen Hauptstücken noch dürftige Staatsmaschine; und über dieß alles ein Allianztraktat, der, nebst unsrer eignen Sicherheit, uns vielleicht heute, wahrscheinlich morgen, beinahe gewiß übermorgen, zur Unterhaltung eines stehenden Heers von 20000 Mann auffordert. —

Wie soll unter diesen Umständen und bei dem nicht unwahrscheinlichen Ausbruch eines neuen Krieges, ohne ein in Ausübung gesetztes Auflagenystem — die Regierung unsre Gränzen schützen? wie die innere Sicherheit gegen das Heer von Aufwiegern, die der Fremde besolden wird, bei der gegenwärtigen Stimmung des Volkes in vielen Theilen der Schweiz sichern? Wie können wir unsre Verpflichtungen gegen Frankreich dann erfüllen? was wird Frankreich thun, wenn unsre Regierung erklären muss, daß sie außer Stand sey, den Bedingungen des Allianztraktates Genüge zu thun?

Ich fodre euch aber auch zum Schlusse, B. Gesetzgeber, auf, einen Blick auf den Finanzzustand der uns

umgebenden übrigen neuen Republiken zu werfen. Bei den Finanzen der grossen Nation wollen wir uns nicht aufhalten; sie sind zu kolossalisch für uns; — aber die Bemerkung dürfen wir nicht verschweigen: wenn unser Volk die Auflagen, die es nach dem vorliegenden Plane bezahlen soll, vergleicht, mit dem was das fränkische Volk bezahlt, so wird das helvetische keinen Grund zu Klage finden. — Dort sehen wir das Directorate der bataubischen Republik, ihren gesetzgebenden Räthen die Bedürfnisse des Jahres mit der Erklärung vorlegen, daß alle zusammen gerechneten Auflagen und Einkünfte nur etwa einen dritten Theil jener befriedigen, und daß zu Befriedigung der zwei andern Drittheile, eine außerordentliche Steuer von etwa 30 vom Hundert aller Einnahmen erforderlich seyn werden. Hier tritt in der cisalpinischen Republik der fränkische bevollmächtigte Gesandte auf; er sagt zu den Gesetzgebern: Eure Finanzen sind wie eure ganze Republik in der flaglichsten Desorganisation; das Directorate der grossen Nation will, wie es eure Schöpferin war, auch eure Mutter werden: Hier ist, nebst einer neuen Konstitution, auch ein Finanzplan, den ihr zweifelsohne dankbar annehmen werdet. Dort tritt in der römischen Republik der fränkische General auf: Eure Republik ist zwar, sagt er zu den Gesetzgebern — noch nichts weniger als organisiert, aber geht nun auf vier Monat nach Hause und genießt Urlaub und Ruhe von euren grossen Geschäften. Dilapidationen versteht wohl die neuen Römer, aber weise Finanzgesetze nicht durch die die Republik gerettet werden könnte. Die Mutter-Republik wird bessere Sorge für die Tochter tragen.

Stellvertreter des helvetischen Volkes, Ihr versteht mich; Ihr verlangt keine Anwendung; es würde jede mein Herz zerreißen. Nein, die helvetische Republik soll eine ehrenvolle Ausnahme machen! Ich bethreue vor Gott, daß ich aus Gewissen und Vaterlandspflicht zur Annahme des Finanzplans stimme.

Gesetzesvorschlag der Kommission des grossen Räthes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Sechster Abschnitt.

Rechtliches Verfahren vor dem Friedensgerichte, in Sachen die in seiner Competenz sind.

§ 108. Vor dem Friedensgerichte soll sich keine Partei eines Beistandes oder Advokaten bedienen.

109. Niemand soll einen Advokaten, oder irgend eine Person, die sich mit Verfertigung von Rechtschriften oder mit Verbeiständungen vor dem Kantons-